

Wie Du mir – so ich Dir?

VON EVA ENGELKEN

Der Fall

Seit Jahresbeginn ist die Stimmung in der 8. Klasse angespannt, die Schüler haben sich regelrecht in zwei feindliche Lager gespalten und immer öfter hört die Lehrerin Ausrufe wie: „Ich lasse mich doch nicht beleidigen!“ oder „Pass bloß auf, dir zahl ich's heim!“ Obgleich die Schüler nach Rücksprache mit der Klassenkonferenz Besserung versprechen, häufen sich die Vorfälle – mal gegen die eine, mal gegen die andere Gruppe: Schüler vermissen Schulsachen, einer kommt mit einem blauen Auge in die Klasse; es fehlt eine Schultasche, die sich später verschmutzt in einer Schulhofecke findet. Dann ist eine Jacke zerrissen und immer wieder beklagen sich Schüler, man hätte sie gezwungen, mitzumachen. Noch während sich die Lehrerin und die Schulleitung mithilfe einer Erziehungsberaterin um Aufklärung bemühen, rufen mehrere Eltern an: Sie hätten Strafanzeige erstattet, weil Fahrräder zerbeult und ihre Kinder verletzt worden seien.

Es stellt sich heraus, dass sich beide Schülergruppen im Recht fühlen, schließlich haben sie sich nur zur Wehr gesetzt. Sie räumen allerdings ein, dass die Dinge aus dem Ruder gelaufen seien. Die Lehrerin möchte wissen, ob die Polizei jetzt gegen jeden Schüler ein Strafverfahren einleitet oder ob es noch eine andere Lösung gibt, die langfristig den Frieden wieder herstellt.

Die Lösung

Um eine Lösung zu finden, sollte sich die Lehrerin an den Jugend-sachbearbeiter der Polizei wenden. Dieser eruiert erst einmal bei den Schülern, welche Straftaten sie womöglich begangen haben – eine wichtige Erkenntnis,

um Unrechtsbewusstsein zu gewinnen. Infrage kommen etwa: Beleidigung, Sachbeschädigung (Verunreinigen der Schultasche, Zerkratzen des Autos), Diebstahl (Wegnahme der Schulsachen), vorsätzliche und fahrlässige Körperverletzung (körperliche Misshandlungen, Prügeleien), Nötigung (Ausübung von Zwang auf die Mitschüler). Anders als einige glauben, sind Straftaten nicht gerechtfertigt, nur weil es sich um Racheakte handelt. Lediglich bei der Bemessung der Strafe kann das Gericht berücksichtigen, dass eine Tat vom Opfer provoziert wurde.

Den Schülern kommt zugute, dass sie mit 14 Jahren zwar strafmündig sind, aber nach Jugendstrafrecht bestraft werden. Dieses bietet im Jugendgerichtsgesetz Möglichkeiten, auf sinnvolle Weise aus der Sache herauszukommen. Die Polizeiliche Kriminalprävention empfiehlt die Diversion (zu deutsch „Ab- oder Umleitung“ von Straftaten), was bedeutet, dass die Staatsanwaltschaft oder der Richter ein Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen jugendliche Ersttäter einstellen, ohne dass es einen Eintrag ins Strafregister gibt. Voraussetzung ist, dass gegen den Jugendlichen vorher oder gleichzeitig Erziehungsmaßnahmen oder Auflagen verhängt werden oder er sich um Verständigung und Ausgleich mit dem Opfer bemüht (Täter-Opfer-Ausgleich).

So können Täter etwa Entschuldigungsschreiben versenden und dann ein (moderiertes) Gespräch mit ihren Opfern (bzw. den anderen Tätern) führen. Die Schule könnte den Schülern gemeinnützige Arbeiten auferlegen. In jedem Fall müssen die Jugendlichen die Taten gestanden haben und die Wiedergutmachung freiwillig leisten, und die Staatsanwaltschaft bzw. der Richter muss die Maßnahme genehmigen.

Erfüllt der Schüler die Auflagen, wird das Verfahren eingestellt und Schule ebenso wie Schüler können sich ganz auf die weitere schulische Aufarbeitung der Vorfälle konzentrieren.



Bild: Human Touch NL

Die Schüler müssen lernen: Racheakte rechtfertigen keine Straftaten.

Damit das Verfahren Erfolg hat, sollte sich die Schule eng mit Polizei, Jugendgerichtshilfe und Staatsanwaltschaft absprechen. Außerdem sollten die Diversionsmaßnahmen mit weiteren von der Schule angeordneten Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen abgestimmt werden (etwa auf die Verweisung eines Schülers in eine Parallelklasse oder die Androhung der Verweisung von der Schule).

INFO

Medienpaket mit Unterrichtsmaterialien zur Gewaltprävention, darunter: „Herausforderung Gewalt – Handreichung für Lehrer und Erzieher“, herausgegeben von: Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes
Zentrale Geschäftsstelle
Taubenheimstraße 85
70372 Stuttgart
Telefon 0711 5401-2062
Telefax 0711 2268000
www.polizei.propk.de

DIE AUTORIN

Eva Engelken ist Juristin und Wirtschafts-journalistin. Sie schreibt für Publikums- und Fachzeitschriften über Rechts- und Wirtschaftsthemen.